

# Wahlreglement

## Vorschlag der Geschäftsleitung

### Art. 1 Reihenfolge der Wahlen

Die Wahlen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Präsidium JUSO Schweiz
- b) Zentralsekretariat JUSO Schweiz
- c) Vize-Zentralsekretariat JUSO Schweiz
- d) Geschäftsleitung JUSO Schweiz
- e) Vize-Präsidium der JUSO Schweiz
- f) Vertretung Delegiertenversammlung SP Schweiz
- g) Vertretung Parteitag SP Schweiz
- h) Versammlungsvorsitz
- i) Rechnungsrevisor\*innen

### Art. 2 Wahlbüro

Die Stimmzähler\*innen bilden zusammen mit dem Versammlungsvorsitz das Wahlbüro. Zentralsekretariat und Vize-Zentralsekretariat können vom Versammlungsvorsitz als Unterstützung hinzugezogen werden. Sind Kandidierende im Wahlbüro vertreten, müssen sie bei Wahlen, welche sie selber betreffen in den Ausstand treten.

### Art. 3 Offene und geheime Wahlen

Stehen für einen Sitz mehrere Kandidat\*innen zur Verfügung, erfolgt die Wahl geheim. Stehen für ein Amt gleich viele Kandidat\*innen wie Sitze zur Verfügung, erfolgt die Wahl offen und in globo. Die Wahlen nach Art. 1 a)-e) erfolgen in jedem Fall geheim. 1/3 der stimmberechtigten Delegierten können auf Antrag eine offene oder geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen. [§](#) Offene Wahlen erfolgen über das im Livestream integrierte Abstimmungstool, geheime Wahlen über [vote.juso.ch](http://vote.juso.ch).

### Art. 4 Berechnung des absoluten Mehrs

Bei allen Wahlen wird das absolute Mehr folgendermassen errechnet: Anzahl gültige Stimmen geteilt durch zwei, ergänzt oder aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Enthaltungen sind gültig und werden für die Berechnung des Mehrs hinzugezogen.

### Art. 5 Wahlprozedere

Bei Wahlen gem. Art. 1 ist gewählt, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht. Nach dem 1. Wahlgang scheidet jeweils die Person mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl aus (auch wenn niemand das abs. Mehr erreicht) und ist für den nächsten Wahlgang nicht mehr zur Wahl zugelassen. Falls im ersten Wahlgang nur zwei Kandidierende angetreten sind, entscheidet im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

### Art. 6 Frauen\*quote bei Wahlen

Bei Wahlen gilt die Frauen\*quote gemäss Statuten Art. 8

Die Frauen\*quote innerhalb der GL bezieht sich auf die Gesamtheit aller neun Mitglieder. Eine Ausnahme für die Frauenquote bildet das Organ der Revision. Hier muss die Frauenquote aufgrund der geringen Öffentlichkeitswirksamkeit nicht erfüllt sein.

**Art. 7      Entscheidungscompetenz**

Anträge an das Wahlreglement können bis zu Beginn des Wahltraktandums gestellt werden. Sie werden zu Beginn des ersten Wahltraktandums abschliessend behandelt. Nach Beginn des Wahltraktandums können keine Anträge mehr an das Wahlreglement gestellt werden.

Bei Unklarheiten während des Wahlprozederes entscheidet der Versammlungsvorsitz abschliessend.